



Abfallverordnung

22. Januar 1996

Abfallverordnung

Gestützt auf eidgenössische Gesetze und Verordnungen sowie auf § 35 des Kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.09.1994 und die Gemeindeordnung Unterstammheim wird folgende Abfallverordnung und die zugehörigen Anhänge 1 und 2 zur Bewirtschaftung von Abfällen erlassen.

I ALLGEMEINES

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Abfallbewirtschaftung, welche im öffentlichen Interesse geboten ist. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gesundheitsbehörde für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.

Geltungsbereich

² Nicht erfasst werden Abfälle, deren Entsorgung in Spezialgesetzen oder -erlassen geregelt wird, wie Abfälle aus öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen, radioaktive Abfälle, explosive Stoffe, Munition usw.

Art. 2

¹ Die Gesundheitsbehörde sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass

Grundsätze

- a) die Entstehung von Abfällen möglichst vermieden wird;
- b) verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleine Umweltbelastung resultiert;
- c) die umweltgefährdenden Abfälle getrennt gesammelt und entsorgt werden.

² Abfälle sind nach neuestem Stand des Wissens und der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

³ Die Gesundheitsbehörde kann Betriebe mit grossen Siedlungsabfallmengen zur eigenen Entsorgung, Wiederverwendung oder Verwertung derselben verpflichten und dazu entsprechende Richtlinien erlassen. Insbesondere können diese Betriebe

be verpflichtet werden, die Möglichkeiten der Vermeidung und/oder der Verwertung abzuklären und darüber einen Bericht vorzulegen.

⁴ Die Verursacherin/der Verursacher hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Entsorgungsart der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle. Insbesondere kann sie/er keine Ansprüche aus Gründen der Sicherheit oder Geheimhaltung geltend machen.

⁵ Die Gesundheitsbehörde fördert Massnahmen und Aktivitäten der ökologischen Abfallbewirtschaftung. Sie kann dafür Beiträge an Dritte ausrichten.

II ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

Art. 3

- 1 Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung und den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Rahmen dieser Verordnung ist die Gesundheitsbehörde. Zuständigkeit
- 2 Als verantwortliche Stelle für die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde wird der/die Präsident/in der Gesundheitsbehörde bezeichnet. Die Stelle steht Bürgern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung.

Art. 4

- 1 Die Gesundheitsbehörde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie die Entsorgung der folgenden Abfälle: Aufgaben
- Hauskehricht
 - Sperrgut
 - Deponiegut
- 2 Sie weist folgende Abfälle der Entsorgung zu:
- verwertbare Siedlungsabfälle
 - Kleinmengen von Sonderabfällen
 - Tierkörper
- 3 Die Gemeinde stellt die nötigen Sammelstellen oder Separatabfuhren für die getrennte Erfassung der verwertbaren Siedlungsabfälle sicher.
- 4 Die Gesundheitsbehörde fördert die dezentrale Kompostierung durch Information, Beratung und allfällige weitere Massnahmen. Sie kann einen Häckseldienst organisieren.
- 5 Die Gemeinde ist dem Zweckverband Kehrichtabfuhrorganisation Wyland (KEWY) angeschlossen.
- 6 Die Gesundheitsbehörde kann für weitere Abfälle Abfuhren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

Art. 5

- 1 Die Gesundheitsbehörde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen. Zusammenarbeit

Art. 6

Öffentlich-
keitsarbeit

¹ Die Gesundheitsbehörde informiert und orientiert die Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung sowie über die Verwertung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch einen **Abfallkalender**.

² Die Gesundheitsbehörde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton und dem Bezirk.

Art. 7

Fachstellen

¹ Die Gesundheitsbehörde kann neben der Behandlung von Abfällen weitere Aufgaben der Abfallbewirtschaftung anderen Fachstellen übertragen und diese gemeinsam mit anderen Gemeinden lösen.

Art. 8

Kontrollen

¹ Die Gesundheitsbehörde führt die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung notwendigen Kontrollen durch.

² Die Gesundheitsbehörde erarbeitet für den Vollzug dieser Verordnung und für die Gebührenerhebung die notwendigen Informationen.

III. PFLICHTEN DER VERURSACHERINNEN/ VERURSACHER

Art. 9

- ¹ Hauskehricht und Sperrgut sind über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen.
- ² Vorbehalten bleibt die Direkteinlieferung von grösseren Siedlungsabfallmengen an die Kehrichtbehandlungsanlage KVA Winterthur. Die Gesundheitsbehörde erlässt dazu entsprechende Richtlinien im Abfallkalender.

Haus-
kehricht,
Sperrgut

Art. 10

- ¹ Jedermann ist verpflichtet, die im Abfallkalender festgelegten wiederverwertbaren Siedlungsabfälle getrennt zu sammeln.
- ² Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.
- ³ Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

Separat zu
sammelnde
Abfälle

Art. 11

- ¹ Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren.

Kompostier-
bare Abfälle

Art. 12

- ¹ Die Entsorgung von grösseren Mengen Bauabfälle ist Sache der Verursacherin/des Verursachers.
- ² Die Entsorgung der Bauabfälle richtet sich nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften sowie nach baupolizeilichen Auflagen.

Bauabfälle

³ Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion des Kantons Zürich als Kiesersatz verwendet werden können.

Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können.

Sonderabfall

Art. 13

Sonder-
abfälle

¹ Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

² Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen. Kleinmengen aus Haushaltungen sind an den im Abfallkalender bezeichneten Rücknahmestellen oder bei Sammelaktionen abzugeben.

Art. 14

Tierkörper

¹ Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen.

² Sie sind bei den von der Gesundheitsbehörde bezeichneten Stellen zu entsorgen.

Art. 15

Schrott,
ausgediente
Fahrzeuge

¹ Ausgediente Fahrzeuge, Kochherde, Kühlschränke und EDV-Einrichtungen sind auf den vom Kanton bewilligten Sammelplätzen oder den Verkaufsgeschäften abzugeben.

Art. 16

Verbot der
Ablagerung

¹ Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Entsorgen von Abfällen in die Gewässer oder der Missbrauch der Kanalisation sind verboten. Davon ausgenommen sind bewilligte Lagerplätze und Deponien, die be-

zeichneten Behälter an Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.

² Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen sind verboten.

Art. 17

¹ Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle wie Kunststoffe etc. im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.

Dezentrale
Verbrennung
von Abfällen

² Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist – in bewohnten Gebieten nur zur Tageszeit – erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 2, Abs. 5 LRV.

Art. 18

¹ Alle für die Abfallentsorgung erheblichen Veränderungen an Bauten, Produktionsabläufen, Zufahrten usw. sind der Gesundheitsbehörde zu melden.

Meldepflicht,
Informations-
pflicht

² Eigentümerinnen/Eigentümer von Liegenschaften sind zudem verpflichtet, sachdienliche Informationen und Weisungen der Gesundheitsbehörde an ihre Mieterinnen/Mieter weiterzuleiten.

IV BEREITSTELLUNG UND SAMMLUNG DER ABFÄLLE

Art. 19

Organisation
der
Sammlungen

- 1 Die Organisation der Abfuhr ist Sache der Gesundheitsbehörde.
- 2 Die Abfuhrtage werden im Abfallkalender publiziert.

Art. 20

Gebinde und
Gebühren-
zeichen

- a) **Deponiegut**
Die Gesundheitsbehörde erlässt hierfür Richtlinien.
- b) **Hauskehricht**
ist in mit entsprechenden Gebührenmarken versehenen Kehrriechtsäcken bereitzustellen. Auch in Containern bereitgestellter Hauskehricht muss mit Gebührenmarken versehen sein. Die Gesundheitsbehörde erlässt dazu Richtlinien.
- c) **Sperrgut**
Sperrgut ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen bereitzustellen. Die Gesundheitsbehörde erlässt dazu Richtlinien.

Bereit-
stellung

- 1 Durch die Bereitstellung der Abfälle dürfen Fussgänger und Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.
- 2 Für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann die Gesundheitsbehörde einen zentralen Bereitstellungsort bezeichnen.
- 3 Containerstandplätze müssen zugänglich und sauber gehalten werden. Im Winter müssen der Container und der Containerstandplatz von der Hauseigentümerin/Hauseigentümer vom Schnee geräumt werden.
- 4 Die Kehrriechtsäcke oder die einzelnen Sperrgutgebände dürfen nicht mehr als 25 kg wiegen.
- 5 Kehrriechtsäcke, Container und Gebände sind kurz vor der jeweiligen Abfuhr bereitzustellen. Die Container und Gebände sind nachher sobald als möglich wieder an den Standplatz zurückzunehmen.
- 6 Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.

Art. 21

Kehrriechts-
säcke

- 1 Sie müssen zugeschnürt und unbeschädigt bereitgestellt werden.

Art. 22

¹ Die Anschaffung der Container und deren Unterhalt sind Sache der Haushaltungen, der Hauseigentümerinnen/Hauseigentümer sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe.

Container

² Container dürfen nicht überfüllt sein. Die Gesundheitsbehörde erlässt entsprechende Richtlinien und ist befugt, die Leerung von Containern, die trotz Mahnung wiederholt überfüllt werden, einzustellen.

³ Die Container sind sauber und in einwandfreiem technischen Zustand zu halten. Schadhafte Container werden von der Leerung ausgeschlossen. Die Gesundheitsbehörde kann für die Benützerinnen/Benützer und den Sammeldienst eine gut sichtbare Bezeichnung der Container verlangen.

⁴ Bei Neu- und Umbauten sind im Bauprojekt die notwendigen privaten Entsorgungseinrichtungen (Containerstandorte und Kompostierplatz) vorzusehen und in der Baueingabe auszuweisen.

Art. 23

¹ Die Spezialabfuhr für separat gesammelte Abfälle nach Artikel 4, Abs. 2 und Artikel 10 dieser Verordnung, die höchstzulässige Menge pro Abfuhr sowie die Bereitstellung dieser Abfälle werden durch die Gesundheitsbehörde im Abfallkalender festgelegt.

Spezial-
abfuhr

Art. 24

¹ Kleinmengen separat gesammelter Abfälle sind, soweit dafür keine Spezialabfuhr durchgeführt wird, in den dafür bestimmten Behältern bei den von der Gesundheitsbehörde bezeichneten Sammelstellen zu deponieren. Für grössere Mengen ist die Benützung von Sammelstellen ausgeschlossen.

Sammel-
stellen

² Für Sammelstellen kann die Gesundheitsbehörde Betriebs- und Öffnungszeiten festlegen.

V FINANZIERUNG

Art. 25

Grundsätze
der
Gebühren-
erhebung

- 1 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren kostendeckend und möglichst verursachergerecht finanziert.
- 2 Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Kehricht- und Spezialgebühr zusammen.
- 3 Die Grundgebühr deckt insbesondere die Kosten für:
 - a) **Häckseltour:** Häckseldienst
 - b) **Dezentrale Kompostierung:** Beratungskosten, Kosten allfälliger weiterer Förderungsmassnahmen.
 - c) **Sammelstellen und Spezialabfahren für verwertbare Siedlungsabfälle:** Kapital- und Betriebskosten von Sammelstellen, Kosten der Spezialabfahren (z.B. Papier, Metalle, Glas) und Sammelaktionen (z.B. Sonderabfälle aus Haushaltungen), Verwertungskosten separat gesammelter, verwertbarer Abfälle abzüglich Verkaufserlöse sowie allfällige für Problemabfälle erhobene Entsorgungskostenbeiträge.
 - d) **Information und Beratung:** Kosten für den Abfallkalender und weitere Informations- und Beratungsmassnahmen.
 - e) **Allgemeiner Administrations- und Personalaufwand für Abfallaufgaben:** Kosten für die Erhebung der Grundgebühr und weitere administrative Aufwendungen der Gemeinde für Abfallbewirtschaftungsaufgaben.
- 4 Die mengenabhängige Gebühr deckt die Kosten für Sammlungen und Behandlung von Hauskehricht und Sperrgut sowie den Aufwand zur Erhebung der Gebühr.
- 5 Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, private Kompostierung, Direkteinlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen, tragen die Verursacherinnen/Verursacher der Abfälle.

Art. 26

Grundgebühr

- 1 Für die Erhebung der Grundgebühr der Haushaltungen ist die Anzahl der in derselben Haushaltung lebenden Personen massgebend. Der Gemeinderat setzt die Ansätze fest, welche für die Deckung der gemäss Art. 25, Abs. 3, aufgeführten Kosten notwendig ist.
- 2 Für Betriebe kann eine abweichende Grundgebühr von der Gesundheitsbehörde aufgrund des Abfallaufkommens festgelegt werden.

³ Die Rechnungstellung erfolgt an die Eigentümerinnen/Eigentümer der Liegenschaft bzw. bei Stockwerkeigentümergeinschaften an die Verwaltungsstelle.

⁴ Bei Liegenschaften, die mehr als sechs Monate leerstehen, kann auf schriftliches Gesuch hin die Grundgebühr für die entsprechende Zeit erlassen werden. Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres seit Wiederbenützung der Liegenschaft.

⁵ Bei Neubauten beginnt die Gebührenpflicht mit dem Einzug des ersten Bewohners oder mit der Inbetriebnahme. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

Art. 27

¹ Die KEWY (Kehrichtorganisation Wyland) ist ermächtigt, die volumenabhängige Gebühr („Sackgebühr“) für Hauskehricht und Sperrgut auf kostendeckender Höhe festzusetzen und jeweils der Kostenentwicklung anzupassen. Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch den Verkauf von Gebührenmarken.

Mengenabhängige
Kehricht- und
Sperrgut-
gebühr

² Die Gesundheitsbehörde bezeichnet die Verkaufsstellen für die Gebührenmarken.

³ Wer die Abfälle direkt und ohne Beanspruchung der kommunalen Sammlung in Abfallanlagen einliefert, bezahlt eine mengenabhängige und gewichtsabhängige Gebühr gemäss Richtlinien der Deponie.

Art. 28

¹ Allfällige Ertragsüberschüsse aus Abfallgebühren sind zweckgebunden dem Ausgleichskonto für Aufwendungen im Abfallwesen zuzuweisen. Aus diesem können in Folgejahren Beträge zur Deckung von Aufwandüberschüssen entnommen werden.

Ausgleichs-
konto Abfall-
wesen

Art. 29

¹ Soweit Betriebe durch die Abfallverordnung oder gestützt darauf erlassener Anordnungen verpflichtet werden, ihre Abfälle selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen oder der Verwertung zuzuführen, entsteht daraus ein Anspruch auf eine angemessene Reduktion der Grundgebühren. Dies gilt auch dann, wenn Betriebe ihre Abfälle freiwillig selbst und auf eigene Kosten der Entsorgung oder Verwertung zuzuführen.

Ausnahmen
und
Kontrollen

² Die Gesundheitsbehörde wird ermächtigt, auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen die Gebühren an die besonderen Verhältnisse anzupassen.

³ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr gemäss Verrechnungstarif für den Gemeindearbeiter erhoben. Die Mindestkontrollgebühr beträgt Fr. 50.–.

Art. 30

Rück-
erstattung

¹ Bei Wegzug aus dem Bezirk Andelfingen können überzählige Gebührenmarken den Verkaufsstellen zurückgegeben werden. Dabei wird der bezahlte Verkaufspreis zurückerstattet.

VI STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 31

¹ Werden Bestimmungen dieser Verordnung sowie gestützt darauf erlassener Anordnungen verletzt, so kann innert angemessener Frist die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes verlangt oder die Ersatzvornahme zulasten des Pflichtigen angeordnet werden.

Ersatz-
vornahme

Art. 32

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Verfügungen übertritt, wird unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, vom Statthalteramt mit Busse oder Haft bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Straf-
bestim-
mungen

Art. 33

¹ Gegen Verfügungen der Gesundheitsbehörde kann innerhalb von 20 Tagen nach der Mitteilung eine schriftlich begründete Einsprache an den Gemeinderat gerichtet werden.

Rechtsmittel

² Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann beim Bezirksrat innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34

Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung tritt mit dem Vorliegen der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die «Verordnung über die Kehrichtabfuhr und Kehrichtbeseitigung» vom 2. Januar 1966 sowie alle übrigen, mit ihr im Widerspruch stehenden früheren Anordnungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 22. Januar 1996

GEMEINDERAT UNTERSTAMMHEIM

Der Präsident: Der Schreiber:
Werner Haltner Heinz Frick

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich
genehmigt mit Verfügung Nr. 949 vom 22. April 1996.

Publikation der Genehmigung durch die Baudirektion: 2. Mai 1996

(Die Abfallverordnung ist am 1. April 1996 in Kraft getreten)

In dieser Verordnung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

a) **Bauabfälle**

sind Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.

b) **Deponiegut**

In Deponie abzulagernde Abfälle, namentlich Lese- und Ackersteine sowie sauberer Aushub.

c) **Direkteinlieferungen**

Als Direkteinlieferung gilt die direkte Anlieferung von Abfällen durch die Besitzerin/den Besitzer an eine entsprechend eingerichtete Abfallanlage.

d) **Entsorgung**

Als Entsorgung gilt jede Sammlung und Behandlung der Abfälle, die dem Transport, dem Umschlag, der Lagerung und Ablagerung, der Wiederverwertung wie deren Verwerten, Unschädlichmachen oder Beseitigen dient. Als Abfälle im Sinne dieser Verordnung gelten die vom Bundesgesetz über den Umweltschutz definierten Sachen.

e) **Kompostierbare Abfälle**

sind jene organischen Anteile des Siedlungsabfalles aus Garten und Küche, die kompostiert und verwertet werden können.

f) **Hauskehricht**

Nicht verwertete Siedlungsabfälle, die in Haushaltungen und Betrieben anfallen und welche in den zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Hauskehricht.

g) **Problemabfälle**

Die Gesundheitsbehörde kann einzelne Siedlungsabfälle (wie z.B. Pneus, Elektronikgeräte, Fernsehapparate, Kühlgeräte usw.) als Problemabfälle bezeichnen, wenn deren Entsorgung als Hauskehricht oder Sperrgut umweltgefährdend ist oder wenn sie zusätzliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordert.

- h) **Sammlung**
Als Sammlung gilt die sortengetrennte Erfassung von Abfällen sowie deren Einsammlung nach dem Hol- (Abfahren) oder dem Bringprinzip (Sammelstellen und Aktionen). Als Abfuhr gilt die Sammlung von Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut.
- i) **Siedlungsabfälle**
sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, zum Beispiel Betriebskehricht. Siedlungsabfälle enthalten verwertbare und nicht verwertbare Komponenten. Nicht verwertbare Siedlungsabfälle gelten als Kehricht oder Sperrgut.
- j) **Sonderabfälle**
sind die aufgeführten, festen, flüssigen und gasförmigen, umweltgefährdenden Abfälle, wie zum Beispiel Batterien, Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen, Gifte, Medikamente, Farben und Lacke, Fotochemikalien usw.
- k) **Sperrgut**
Als Sperrgut gilt nicht verwerteter Siedlungsabfall, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.
- l) **Tierkörper**
sind alle Kadaver, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw. gemäss der eidg. und kant. Tierseuchengesetzgebung.
- m) **Verursacherin/Verursacher**
ist, wer Abfälle der öffentlichen Hand zur Entsorgung überlässt oder im öffentlichen Interesse überlassen müsste.
- n) **Verwertbare Siedlungsabfälle**
Als verwertbar gelten Siedlungsabfälle, welche als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwendung, einer stofflichen Verwertung oder einer speziellen Behandlung zugeführt werden können oder aufgrund ihrer umweltgefährdenden Eigenschaften einer solchen zugeführt werden müssen.

